

L a n d e s v e r o r d n u n g
über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in
Einrichtungen nach den §§ 4 und 5
des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 6. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG

für volljährige Menschen mit Behinderungen. Die Verordnung gilt entsprechend für Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 30. April 2020 des Robert-Koch-Instituts in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

**Wiederaufnahmen in Einrichtungen
der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG**

(1) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 haben volljährige Menschen mit Behinderungen nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung unter Beachtung folgender Maßgaben wiederaufzunehmen:

1. Zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der aufnehmenden Einrichtung besteht ein rechtsgültiger Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die wiederaufgenommene Bewohnerin oder der wiederaufgenommene Bewohner wird ohne Testung über die Dauer von 14 Tagen in der Einrichtung räumlich abgesondert.
3. Abweichend von Nummer 2 kann eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an dem Tag der Wiederaufnahme („Tag 0“) sowie am dritten, siebten und vierzehnten Tag nach der Wiederaufnahme durchgeführt werden. Die Dauer der hierzu erforderlichen räumlichen Absonderung kann in Abstimmung mit der oder dem Hygienebeauftragten der Einrichtung und dem zuständigen Gesundheitsamt verkürzt werden, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner am siebten Tag negativ getestet ist und für weitere sieben Tage gewährleistet ist, dass sie oder er einen Mund-Nasen-Schutz außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung trägt.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Krankenhausbehandlung nicht länger als 24 Stunden in Anspruch genommen hat; gleiches gilt für medizinisch notwendige teilstationäre oder ambulante Behandlungen und Untersuchungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem länger als 24 Stunden andauernden Aufenthalt in der Häuslichkeit von Angehörigen oder sonstigen Personen in die Einrichtung zurückkehren.

§ 3

Neuaufnahmen aus der eigenen Häuslichkeit in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

(1) Neuaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aus der eigenen Häuslichkeit dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Einrichtung in der Lage ist, die neu aufzunehmende Bewohnerin oder den neu aufzunehmenden Bewohner unmittelbar nach Aufnahme über einen Zeitraum von 14 Tagen räumlich abzusondern oder
 2. ein Nachweis über eine abschließende negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14 Tage andauernden Quarantänemaßnahme in der eigenen Häuslichkeit vorliegt.
- (2) Eilbedürftige Neuaufnahmen aus der eigenen Häuslichkeit können nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfolgen.

§ 4

Neuaufnahmen nach Krankenhausaufenthalt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

- (1) Neuaufnahmen volljähriger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden Dauer dürfen nur erfolgen, wenn
1. die Einrichtung in der Lage ist, die neu aufzunehmende Bewohnerin oder den neu aufzunehmenden Bewohner unmittelbar nach Aufnahme über einen Zeitraum von 14 Tagen räumlich abzusondern oder
 2. ein Nachweis über eine abschließende negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14 Tage andauernden Quarantänemaßnahme im Krankenhaus vorliegt.
- (2) Eilbedürftige Neuaufnahmen nach einem Krankenhausaufenthalt können nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfolgen.

§ 5

Besuch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

- (1) Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind auf höchstens eine Stunde täglich begrenzt. Sie können nur von einer Besucherin oder einem Besucher je Bewohnerin oder Bewohner wahrgenommen werden. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.
- (2) Besuche in Einrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, deren Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist, sind untersagt.
- (3) Besuche sollen in einem separaten Raum ermöglicht werden. Besuche in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen sind zulässig.

(4) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Einrichtung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

(5) Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch bei der Einrichtung anzumelden und sich auf dem direkten Weg unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu den in Absatz 3 benannten Örtlichkeiten zu begeben. Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen; dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eine ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb bis zwei Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

(6) Die Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucherinnen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend.

(7) Die Einrichtungen haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch die Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren. Ferner führen sie ein Register, in dem Vor- und Nachname, Wohnort, telefonische Erreichbarkeit sowie Tag und Dauer des Besuchs der jeweiligen Besucherin oder des jeweiligen Besuchers dokumentiert werden.

(8) Die Einrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

(9) Die Beschränkung der Besuchszeit und Besuchsfrequenz nach Absatz 1 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche; hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern.

(10) Die Beschränkung der Besuchszeit, der Besuchsfrequenz und der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern aus dem Kreis der Angehörigen und nahestehenden Personen nach Absatz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Aufenthalte außerhalb von
Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind und bei denen bekannt ist, dass sie zur Gruppe vulnerabler Personen nach Absatz 2 gehören, können die Einrichtungen jederzeit

1. allein oder
2. in Begleitung einer weiteren, nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Bewohnerin oder einem weiteren nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Bewohner oder
3. mit einer zum Personal der jeweiligen Einrichtung gehörenden Person oder
4. mit einer oder einem Angehörigen oder einer ihnen sonst nahestehenden Person verlassen.

(2) Zur Gruppe vulnerabler Personen gehören Menschen mit Behinderungen, wenn sie ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Ein solches erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei Menschen mit Vorerkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen und Atemwege, der Leber, der Nieren, bei Diabetes Mellitus, Krebserkrankungen und Stoffwechselerkrankungen sowie aufgrund eines unterdrückten Immunsystems.

(3) Während der Zeit des Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen, die zur Gruppe der vulnerablen Personen gehören, nur mit der sie begleitenden Person Kontakt haben. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die jeweils begleitende Person haben die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten; dies gilt insbesondere für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(4) Bewohnerinnen oder Bewohner, die nicht zur Gruppe der vulnerablen Personen nach Absatz 2 gehören, dürfen die Einrichtung jederzeit unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen, insbesondere des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes verlassen. Dies gilt insbesondere für

1. die Möglichkeit, einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nachgehen zu können,
2. den Besuch einer Tagesförderstätte, einer Tagesstätte oder anderer Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Teilhabe am beruflichen wie sozialen Leben.

(5) Soweit Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Gruppe vulnerabler Personen nicht aufgrund bereits vorliegender Dokumente zu Vorerkrankungen oder zur Krankheitsgeschichte zugeordnet werden kann, soll durch

die Einrichtung und die Bewohnerin oder den Bewohner eine Klärung durch ein ärztliches Attest herbeigeführt werden.

§ 7

Zulässige Abweichungen

Von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 können die Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere auch abweichende Regelungen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die aus den Bestimmungen der §§ 5 und 6 erforderlichen Verhaltensweisen und Handlungen einzuhalten und umzusetzen. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer oder die Bevollmächtigten der Bewohnerinnen und Bewohner in die Festlegung von Abweichungen nach Satz 1 einzubeziehen.

§ 8

Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 LWTG und ihnen vergleichbare Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG

(1) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG kann in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume festlegen. Diese sind von der jeweiligen Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG in ihrem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen. Die jeweilige Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 3 und 7 LWTG hält die von der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG getroffenen eigenen Besuchsregeln in ihrem Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG fest und stimmt diesen mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich ab.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zu Außenkontakten der Bewohnerinnen und Bewohner und zum Verlassen der jeweiligen Einrichtung.

(3) Solange keine eigenständigen Regelungen nach Absatz 1 festgelegt und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt sind, gelten die §§ 5 und 6 für die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 9

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 10

Verhältnis zu behördlichen Anordnungen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen inhaltlich widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 11

Meldepflichten

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle durch das Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG.

(2) Sofern Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 oder Abs. 3 LWTGDVO abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

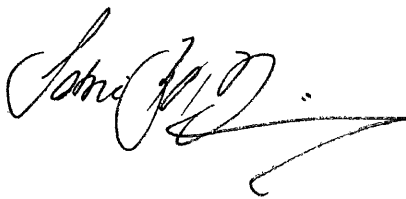
(1) Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 6. Mai 2020 treten außer Kraft:

1. Landesverordnung zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen von

- Personen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in weiteren Einrichtungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 15. April 2020 (GVBl. S. 124),
2. § 7 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 10 der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147).

Mainz, den 6. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sandra ...', with a long horizontal flourish extending to the right.

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie